

in der Besoldung nach §41 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) für das Kalenderjahr 2025

K Aktenzeichen

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg

- Kommunaler Personalservice -
Postfach 10 01 61
76231 Karlsruhe

Hinweis:

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet unter www.kvbw.de/Informationspflichten.

Anspruchsvoraussetzungen:

- Nach dem BVAmp-ÄG 2024/2025 kann eine Anspruchsberechtigung nur für die Zeit bestehen, in der Sie im Kalenderjahr 2024 einen Anspruch auf Besoldung hatten, verheiratet waren, mindestens ein Kind beim Familienzuschlag berücksichtigt wurde und Sie im Kalenderjahr 2024 Dienstbezüge aus einer der nachfolgenden Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen erhalten haben:
 - mit einem Kind: A 7 Stufen 1 bis 5, A 8 Stufen 1 bis 4 sowie A 9 Stufen 1 und 2
 - mit zwei oder mehr Kindern: A 7 Stufen 1 bis 8, A 8 Stufen 1 bis 6, A 9 Stufen 1 bis 4 und A 10 Stufe 1
- Voraussetzung für den Familienergänzungszuschlag ist außerdem, dass Ihre Ehegattin oder Ihr Ehegatte beziehungsweise Ihre eingetragene Lebenspartnerin oder Ihr eingetragener Lebenspartner (nachfolgend: Ehegatte) im Kalenderjahr 2025 insgesamt weniger als 6.000 Euro aus aktueller oder früherer Erwerbstätigkeit (Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen) hinzuverdient hat. Einkommen aus aktueller oder früherer Erwerbstätigkeit in diesem Sinne sind insbesondere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft und Einnahmen aus Renten, Betriebsrenten, Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder Versorgungsbezüge sowie vergleichbares ausländisches Einkommen und Einnahmen aus einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Erwerbsersatz Einkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (z.B. Elterngeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld usw.). Nicht zum Einkommen i.S.d. § 41a LBesGBW zählen beispielsweise steuerfreie Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit (Übungsleiter), steuerfreie Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus rein vermögensverwaltenden Tätigkeiten wie beispielsweise Miet- oder Zinseinnahmen sowie Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage.

Hinweise:

- Die folgenden Daten werden zur Überprüfung des Anspruchs und Auszahlung des Familienergänzungszuschlags benötigt. Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.
- Bitte beachten Sie die beigefügten Erläuterungen. Auf den Vorbehalt der Rückforderung wird ausdrücklich hingewiesen.

1. Persönliche Angaben

Name, ggf. auch Geburtsname	Vorname		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort	
Geburtsdatum	Amts-/Dienstbezeichnung		
Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe	Personalnummer	Telefonnummer (Angabe freigestellt)
Arbeitgeber			

2. Angaben Ehegattin/Ehegatten/eingetragene/n Lebenspartner/in

Name, ggf. Geburtsname	Vorname		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort	
Geburtsdatum	Telefonnummer (Angabe freigestellt)		

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg - Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE24 6005 0101 0001 0008 58

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8:00 Uhr
bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
kps@kvbw.de

3. Angaben zum Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen Ehegatin/Ehegatten/eingetragene/n Lebenspartner/in (nachfolgend: Ehegatte)

Der Ehegatte hat im Kalenderjahr 2025 (bisher) keinerlei Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen erzielt (und wird voraussichtlich im gesamten Kalenderjahr 2025 keinerlei Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen erzielen).

Der Ehegatte hat im Kalenderjahr 2025 Erwerbseinkommen erzielt (bzw. wird voraussichtlich erzielen) und zwar:

	Höhe des Einkommens (Einnahmen nach Abzug von Werbungskosten/Betriebsausgaben sowie Steuern und Sozialabgaben)	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	i.H.v. (Jahresbetrag)	EUR ¹
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	i.H.v. (Jahresbetrag)	EUR
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	i.H.v. (Jahresbetrag)	EUR
Einkünfte aus Land- und Forstbetrieb	i.H.v. (Jahresbetrag)	EUR
	i.H.v. (Jahresbetrag)	
	Höhe der Einnahmen (zugeflossene Beträge nach evtl. Abzug von darauf entfallenden Steuern und Sozialabgaben, jedoch ohne Abzug von Werbungskosten)	
Einnahmen aus Renten und Betriebsrenten	i.H.v. (Jahresbetrag)	EUR
Einnahmen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung	i.H.v. (Jahresbetrag)	EUR
Versorgungsbezüge	i.H.v. (Jahresbetrag)	EUR
Einnahmen aus einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Minijob)	i.H.v. (Jahresbetrag)	EUR
andere Einnahmen aus aktueller oder früherer Erwerbstätigkeit (Bitte erläutern)	i.H.v. (Jahresbetrag)	EUR

Der Ehegatte hat im Kalenderjahr 2025 Erwerbserstatzeinkommen erzielt (bzw. wird voraussichtlich erzielen) und zwar:

Elterngeld und Mutterschaftsgeld	i.H.v. (Jahresbetrag)	EUR
Krankengeld und Krankentagegeld	i.H.v. (Jahresbetrag)	EUR
Verletztengeld	i.H.v. (Jahresbetrag)	EUR
Kurzarbeitergeld	i.H.v. (Jahresbetrag)	EUR
Arbeitslosengeld	i.H.v. (Jahresbetrag)	EUR
Übergangsgeld	i.H.v. (Jahresbetrag)	EUR
Insolvenzgeld	i.H.v. (Jahresbetrag)	EUR
anderes Erwerbseinkommen (Bitte erläutern)	i.H.v. (Jahresbetrag)	EUR

Anzugeben sind auch entsprechende ausländische Einkünfte. Die Höhe des Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommens ist – soweit bereits vorhanden – jeweils durch geeignete Unterlagen (z. B. Lohnabrechnungen des Arbeitgebers, Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres, Rentenbezugsmitteilungen, Leistungsmitteilungen, Renten- oder Steuerbescheid des Vorjahres) glaubhaft zu machen.

¹ Beispiel: Monatsnettolohn * 12 Monate abzüglich Werbungskostenpauschbetrag (2024: 1.230 Euro) oder höherer Werbungskosten (Bitte erläutern und falls vorhanden Nachweis der Werbungskosten vom Vorjahr beifügen).

4. Erklärung

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber sowie dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Ich versichere, dass die Höhe des Erwerbs- oder Erwerbssatzeinkommens des Ehegatten i.S.d. § 41a LBesGBW im Kalenderjahr 2025 voraussichtlich weniger als 6.000 Euro beträgt.

Ich verpflichte mich, wesentliche Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

Ich verpflichte mich, die tatsächliche Höhe des Erwerbs- oder Erwerbssatzeinkommens nach Ablauf des Kalenderjahres gegenüber dem KVBW endgültig und vollständig nachzuweisen. Mir ist bewusst, dass der Familienergänzungszuschlag vollständig zurückzuzahlen ist, wenn dieser Mitwirkungspflicht schuldhaft nicht nachgekommen wird oder das Erwerbs- oder Erwerbssatzeinkommen die o. g. Grenze übersteigt.

Nur bei Antragstellung für ein abgelaufenes Kalenderjahr unter gleichzeitiger Vorlage endgültiger Nachweise:

Ich erkläre abschließend, dass die Höhe des Erwerbs- oder Erwerbssatzeinkommens des Ehegatte i.S.d. § 41a LBesGBW im Kalenderjahr 2025 insgesamt weniger als 6.000 Euro betragen hat. Die endgültigen und vollständigen Nachweise sind beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift bevollmächtigte Person

Erläuterungen zu dem Antrag auf Gewährung eines Familienergänzungszuschlags in der Besoldung nach §41a LBesGBW für das Kalenderjahr 2025

Allgemeines

Rechtsgrundlage für die Gewährung des Familienergänzungszuschlages in der Besoldung ist § 41a LBesGBW i.V.m. Anlage 12a zum LBesGBW.

Anspruchsvoraussetzung

Die Einkommensgrenze ist eine Jahresgrenze. Wird sie unterschritten, besteht - unter den weiteren Voraussetzungen - grundsätzlich ein Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag für das volle Kalenderjahr. Dies gilt auch dann, wenn der Hinzuverdienst in einzelnen Monaten 500 Euro oder mehr beträgt. Wird die Jahresgrenze überschritten (Hinzuverdienst mindestens 6.000 Euro), so besteht für das ganze Kalenderjahr kein Anspruch, auch wenn der Hinzuverdienst in einzelnen Monaten unter 500 Euro liegt. In den Fällen einer Beförderung, Stufenaufstieg, Heirat, Geburt, Wegfall der Berücksichtigung eines Kindes beim Familienzuschlag oder Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis kann auch für einzelne Monate ein Zahlungsanspruch bestehen.

Mitwirkungspflicht

Die Voraussetzungen des Familienergänzungszuschlags knüpfen an persönliche Verhältnisse an. Eine Gewährung ist daher naturgemäß von Ihrer erhöhten Mitwirkung abhängig. Kommen Antragsteilende ihren Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht nach, ist der Familienergänzungszuschlag insoweit zurückzufordern oder auch bereits die Gewährung zu versagen.

Höhe

Die Höhe ergibt sich aus Anlage 12a zum LBesGBW. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Zuschlag im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

Verfahren

In einem ersten Schritt ist mit diesem Antrag das Vorliegen eines die Betragsgrenze nicht übersteigenden Einkommens für das jeweilige Kalenderjahr anhand geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen. Nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres ist das tatsächliche Vorliegen der Voraussetzungen anhand geeigneter Unterlagen (beispielsweise anhand des Steuerbescheides) gegenüber dem KVBW endgültig nachzuweisen.

Dauer der Gewährung

Der Familienergänzungszuschlag wird nur für das jeweilige Kalenderjahr ausgezahlt. Liegen die Voraussetzungen für den Familienergänzungszuschlag auch im Folgejahr vor, ist dieser mit dem Antragsformular für das jeweilige Kalenderjahr neu zu beantragen. Das Antragsformular für das Folgejahr wird jeweils rechtzeitig auf der Homepage des KVBW zur Verfügung gestellt und bei Bedarf in der Folgezeit aktualisiert.

Vorbehalt der Rückforderung

Der Familienergänzungszuschlag wird auf diesen Antrag bis zur abschließenden Prüfung unter dem Vorbehalt der Rückforderung ausgezahlt.

Antragstellung für ein bereits abgelaufenes Jahr

Mit diesem Antrag kann der Familienergänzungszuschlag auch für ein bereits abgelaufenes Kalenderjahr beantragt werden. In diesem Fall sind die Angaben zum Erwerbs- oder Erwerbseinkommen des Ehegatten unter Ziff. 3 nicht vorläufig, sondern in tatsächlicher Höhe zu machen. Sofern die endgültigen und vollständigen Nachweise bereits vorliegen und diesem Antrag beigelegt werden, ist bei der Verpflichtungserklärung unter Ziff. 4 nur das letzte Kästchen anzukreuzen.